


Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 06.03.2018 die 42. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling - Ost“ beschlossen.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 21.03.2018.
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 03.05.2018 die 42. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling - Ost“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 07.05.2018


Kalsperger
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 42. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 21.03.2018 wurde am 18.05.2018 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 42. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.






GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 28.05.2018


Kalsperger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

-  Geltungsbereich
-  Baugrenzen
-  Umgrenzung für Garagen und sonstige Nebenanlagen

GR 240 z.B. max. überbaubare Grundstücksfläche in m²

3 WE z.B. Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten

II zulässig zwei Vollgeschosse mit Kniestock über dem 2. Vollgeschoss von max. 0,50 m einschl. Pfette ab OK Rohdecke

 vorgeschriebene Firstrichtung

 auch abweichende Dachform (Flachdach) zulässig

Ga Garagen

Ca Carport

II. Festsetzungen durch Text

Einschließlich der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf eine Grundflächenzahl von 0,5 nicht überschritten werden:

Überschreitungen der Baugrenzen durch Gebäudeteile (z.B. Balkone / Vordächer) sind bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig.

Garagen und sonstige Nebenanlagen sind nur innerhalb der dafür festgelegten Flächen zulässig.

Im übrigen gelten die Festsetzungen der 13. Änderung des Bebauungsplanes Teil I

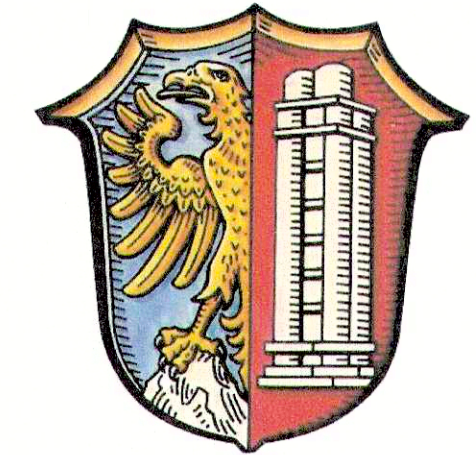


Begründung:

Durch die Änderung soll auf dem Grundstück die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum ermöglicht werden. Die dafür erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück bereits vorhanden bzw. können trotz der Inanspruchnahme einer bisherigen Garagenfläche geschaffen werden. Aus gestalterischen Gründen wird für den geplanten Anbau auch eine abweichende Dachform (Flachdach) zugelassen.

Original

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN
- Raubling Ost -
42. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 21.03.2018

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING